

An alle
Studentinnen der Universität Hildesheim

Informationsschreiben zur Umsetzung des am 01.01.2018 novellierten Mutterschutzgesetzes für Studentinnen

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über das Verfahren zur Umsetzung des Mutterschutzes für Studentinnen informieren. Eine entsprechende Ablaufdarstellung ist diesem Schreiben beigelegt:

- Ziel des Gesetzes ist es, den Schutz der schwangeren Frau und ihres ungeborenen Kindes sicherzustellen. Das novellierte Gesetz beinhaltet zudem eine gleichstellungspolitische Komponente, die es der schwangeren Frau ermöglichen soll, selbstbestimmt so lange im Studium tätig zu sein, wie sie es für sich persönlich vertretbar hält. Diesbezüglich gilt es, eine **Balance zwischen Schutz und möglichst langer Studierbarkeit** für die einzelne schwangere Studentin herzustellen. Der Studentin soll durch die Schwangerschaft/Geburt eines Kindes kein Nachteil entstehen (§ 1 Abs. 1 MuSchuG).
- Die schwangere Studentin hat eine **Wahlfreiheit in Bezug darauf, wie sie ihre Mutterschutzzeiten** (i. d. R. 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung) **ausgestalten möchte**.¹ Sie kann die Zeiten voll in Anspruch nehmen und währenddessen weder studieren, noch an Prüfungen teilnehmen oder im gesamten Zeitraum weiter studieren/Prüfungen ablegen. Dies ist entsprechend dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen und kann dort auch jederzeit von der Studentin widerrufen werden. Den Vordruck für die **Verzichtserklärung** finden Sie auf den Internetseiten des Prüfungsamtes:
<https://www.uni-hildesheim.de/dez3/pruefungsamt/formulare-und-hinweise/>
- Die Universität ist dazu verpflichtet, „**allgemeine Gefährdungsbeurteilungen**“ für jede Tätigkeit im Studium vorzuhalten und sie den Beschäftigten, sowie Studierenden zugänglich zu machen. Hier werden quasi **vor** der Meldung einer Schwangerschaft potenzielle Gefährdungen festgehalten. Sie können die „allgemeinen Gefährdungsbeurteilungen“ auf folgenden Seiten des Prüfungsamtes einsehen:
<https://www.uni-hildesheim.de/dez3/pruefungsamt/formulare-und-hinweise/>
- Darüber hinaus ist die Universität dazu verpflichtet, für jede Studentin, die ihre Schwangerschaft im Immatrikulationsamt meldet, eine „**konkretisierende Gefährdungsbeurteilung**“ anzulegen. Der Prozess bei uns im Hause sieht vor, dass sich die Studentin **nach** Meldung der Schwangerschaft an **die einzelnen Lehrpersonen** wendet, bei denen sie Veranstaltungen besucht. Diese **sind dann**

¹ Darüber hinaus gibt es weiterhin die Möglichkeit, ein Urlaubssemester in Anspruch zu nehmen. Über die Fristen und das entsprechende Antragsverfahren informiert das Immatrikulationsamt:
<https://www.uni-hildesheim.de/dez3/immatrikulationsamt/formulare/#c14201>

umgehend dazu verpflichtet, einen Termin zur Erstellung der konkretisierenden Gefährdungsbeurteilung mit der Studentin zu vereinbaren.

- Fragen zur Erstellung der konkretisierenden Gefährdungsbeurteilung beantwortet die Fachkraft für Arbeitssicherheit **Björn Göhring**, Tel.: +49 151 27565522, bjorn.goehring@bad-gmbh.de